



Lockerungen ab Mittwoch, 19. Mai 2021



Gastronomie.



- Eine Gästegruppe darf indoor max. 4 Erwachsene (+ max. 6 dazugehörige Kinder) und outdoor max. 10 Erwachsene (+ max. 10 dazugehörige Kinder) umfassen.
- Sperrstunde ist um 22.00 Uhr.
- Beim Betreten muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfbizertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden (Ausnahme: für Imbissstände und zur Abholung)
- Die Gäste müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren.
- Außerhalb des zugewiesenen Sitzplatzes herrscht FFP2 Maskenpflicht.
- Zwischen den Personen fremder Tische muss ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden.
- In geschlossenen Räumen darf die Konsumation nur im Sitzen erfolgen.
- Konsumation an der Ausgabestelle (Bar) ist nicht erlaubt.
- Abholung ist zu den regulären Öffnungszeiten möglich.
- Für Imbissstände und zur Abholung ist kein Test erforderlich.
- Selbstbedienungsbuffets können unter Hygieneauflagen betrieben werden.
- Jeder Gastronomiebetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und eine/n COVID-19-Beauftragte/n ernennen.
- Für Mitarbeiter mit Kundenkontakt gilt eine FFP2-Masken-Pflicht.
- Mitarbeiter mit Kundenkontakt, die sich im Rahmen der Berufsgruppentestungen testen lassen, können statt einer FFP2-Maske einen einfachen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Kontaktbeschränkungen & Private Treffen.



- Es gibt keine allgemeinen Ausgangsbeschränkungen.
- Außerhalb des privaten Wohnbereichs gilt: Treffen von maximal 10 Personen (+ max. 10 Kinder) sind möglich im Freien, Indoor sind max. 4 Erwachsene (+ max. 6 Kinder) erlaubt. Für Treffen mit mehr Personen gelten die Veranstaltungsregelungen.
- In der Zeit zwischen 22.00 und 5.00 Uhr sind generell nur Treffen von max. 4 Erwachsenen (plus max. 6 dazugehörige Kinder) möglich.



Lockerungen ab Mittwoch, 19. Mai 2021



Schule.



- Ab 17. Mai herrscht in der Schule wieder Präsenzbetrieb.
- In Unterstufen muss ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden.
- In Oberstufen gilt FFP2-Masken-Pflicht.
- In Schulen wird 3x pro Woche getestet.
- Berufsgruppentestung der Lehrer erfolgt mit überwachtem Selbsttest in der Schule.
- Singen und Sport sind nur im Freien erlaubt.
- Mehrtägige Schulveranstaltungen sind nicht möglich.

Kultur & Veranstaltungen.



- Es herrscht durchgängig FFP2-Maskenpflicht.
- Beim Betreten muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden.
- Die Besucher müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren.
- Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern, außerhalb eines zugewiesenen Sitzplatzes, eingehalten werden.
- Zwischen Besuchergruppen muss mindestens ein freier Sitzplatz sein.
- Behördlich genehmigte Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen dürfen outdoor mit maximal 3.000 und indoor mit maximal 1.500 Personen durchgeführt werden.
- Veranstaltungsorte mit fixen Sitzplätzen dürfen maximal zu 50% ausgelastet werden.
- An Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze dürfen maximal 50 Personen teilnehmen (indoor und outdoor).
- Veranstaltungen ab 11 Personen sind anzeigepflichtig, ab 51 Personen braucht es eine Bewilligung durch die Gesundheitsbehörde.
- Regeln für Veranstaltungs-Gastronomie sind analog zur Gastronomie (keine Gastro bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze).
- Jeder Veranstalter muss ein Präventionskonzept erstellen und einen COVID-19-Beauftragten ernennen.
- Proben für Blasmusik & Chöre: indoor müssen pro Person 20m² Fläche zur Verfügung stehen; Outdoor mit max. 50 Personen möglich
- Sperrstunde ist um 22.00 Uhr



Lockerungen ab Mittwoch, 19. Mai 2021



Freizeitbetriebe.



- Es herrscht in geschlossenen Räumen FFP2-Maskenpflicht (nicht z.B. im Schwimmbaden oder auf der Liegewiese).
- Beim Betreten von Indoor-Bereichen muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfsertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden.
- Die Besucher müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren.
- Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden.
- Bei Indoor-Einrichtungen, Bädern und Thermen müssen pro Gast 20 m² Fläche im jeweiligen geschlossenen Raum zur Verfügung stehen.
- Jeder Freizeitbetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und einen COVID-19-Beauftragten ernennen.
- Für Fahrgeschäfte (z.B. Karussell) gilt, dass zwischen Besuchern ein leerer Sitzplatz sein muss. Die Kundenregistrierung ist nicht notwendig.
- Sperrstunde ist 22.00 Uhr

Beherbergung.



- FFP2-Maskenpflicht in den allgemeinen Bereichen.
- Beim Betreten muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfsertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden.
- Die Gäste müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren (wie das in der Beherbergung ohnehin üblich ist).
- Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden.
- Bei Inanspruchnahme von weiteren Dienstleistungen bzw. Gastro im Hotel braucht es ab einem Aufenthalt über die Gültigkeit des Eintrittstestes hinweg alle 2 Tage Selbsttest unter Aufsicht vor Ort.
- Die Regelungen für den Wellnessbetrieb sind analog zu Wellness-Freizeiteinrichtungen.
- Jede Beherbergung muss ein Präventionskonzept erstellen und einen COVID-19-Beauftragten ernennen
- Für die Hotelgastronomie gelten dieselben Regeln wie für die normale Gastronomie (inkl. Sperrstunde um 22:00 Uhr).

Lockerungen ab Mittwoch, 19. Mai 2021



Kongresse.



- Es herrscht FFP2-Maskenpflicht.
- Beim Betreten muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden.
- Die Besucher müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren.
- Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern, außerhalb eines zugewiesenen Sitzplatzes, eingehalten werden.
- Kongresse bis 50 Personen sind anzeigepflichtig, ab 51 Personen braucht es eine Bewilligung durch die Gesundheitsbehörde.
- Für Kongresse gelten zudem die gleichen Regeln wie für Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen.
- Jeder Veranstalter muss ein Präventionskonzept erstellen und einen COVID-19-Beauftragten ernennen
- Sperrstunde ist 22.00 Uhr

Messen.



- Es herrscht FFP2-Maskenpflicht.
- Beim Betreten muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden.
- Die Besucher müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren
- Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden.
- Pro Besucher muss eine Fläche von 20 m² zur Verfügung stehen; gezählt werden die Ausstellungsflächen, nicht aber Verbindungsgänge
- Messen bis 50 Personen sind anzeigepflichtig, ab 51 Personen braucht es eine Bewilligung durch die Gesundheitsbehörde.
- Jeder Veranstalter muss ein Präventionskonzept erstellen und einen COVID-19-Beauftragten ernennen
- Sperrstunde ist 22.00 Uhr



Lockerungen ab Mittwoch, 19. Mai 2021



Sport.



- Indoor:
 - FFP2-Maskenpflicht in den allgemeinen Bereichen (z.B. an der Rezeption, in der Umkleidekabine).
 - Beim Betreten muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfbzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden.
 - Die Sportler müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren.
 - Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden.
 - Pro Person müssen 20m² Fläche zur Verfügung stehen.
 - Für die Zeit der Sportausübung gilt keine Maskenpflicht und die Abstandsregel kann bei Kontaktsportarten kurzfristig unterschritten werden. Es sind somit auch Kontaktsportarten wie Fußball wieder erlaubt.
- Outdoor-Sportstätten:
 - Sport ist in sportartüblicher Mannschaftsgröße möglich.
 - Bei Kontakt- und Mannschaftssport muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfbzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden.
- Jede Sportstätte (indoor und outdoor) muss ein Präventionskonzept erstellen und einen COVID-19-Beauftragten ernennen.
- Die Veranstaltungsregelungen (Anzeige/Bewilligungspflicht) gelten für allfällige Zuseher an Sportstätten, aber nicht für die Sportausübung selbst.
- Sperrstunde ist 22.00 Uhr.
- Breitensport in sportartüblicher Gruppengröße im öffentlichen Raum maximal aber 10 Personen.

Handel.



- Sperrstunde spätestens um 22:00 Uhr.
- Pro Kunde muss eine Fläche von 20 m² zur Verfügung stehen.
- Es gilt eine FFP2 Masken-Pflicht.

Lockerungen ab Mittwoch, 19. Mai 2021



Jugendarbeit.



- Es muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden.
- Jugendarbeit gemäß Bundesjugendförderungsgesetz (Altersgrenze: 30)
- Die Gruppengröße ist mit maximal 20 Personen limitiert.

Test-Gültigkeit von Zutrittstests.



- Selbsttest vor Ort unter Aufsicht: gilt nur für die Dauer des Aufenthalts
- Selbsttest mit digitaler Lösung: 24h
- Antigentest: 48h
- PCR-Test: 72h
- Genesene Personen: 6 Monate bis nach der Krankheit
- Geimpfte Personen: ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung und für max. 3 Monate sowie 9 Monate nach der Zweitimpfung

Hochinzidenz-Gebiete.



- Für Hochinzidenz-Gebiete (Inzidenz > 300) besteht eine Ausreisetestpflicht und es wird eine Toolbox mit allen bestehenden rechtlichen Möglichkeiten geben.

Grenzen.



- Bestimmungen gemäß der ECDC-Karte für Risikogebiete: grün/gelb/orange: freie Einreise, rot: Einreise nur Getestet, Genesen oder Geimpft, dunkelrot: Einreise nur Getestet, Genesen oder Geimpft und Quarantäne (Freitesten nach 5 Tagen)
- Ausnahmen für Pendler bleiben bestehen



Lockerungen ab Mittwoch, 19. Mai 2021



Alten-, Pflege- und Behindertenheime.



- Besucher müssen einen Test machen, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorweisen.
- MitarbeiterInnen müssen 1 x pro Woche getestet werden, wenn sie nicht geimpft oder genesen sind.
- Die Besuchsregelungen werden gelockert: Es dürfen nun täglich bis zu 3 Personen zu Besuch kommen.

Krankenhäuser & Kuranstalten.



- Besucher müssen einen Test machen, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorweisen.
- MitarbeiterInnen müssen 1 x pro Woche getestet werden, wenn sie nicht geimpft oder genesen sind.
- Es darf täglich eine Person zu Besuch kommen.